

Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz

Präambel

Auf Grundlage des §§ 5 iVm. 24 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten Persönliche Assistenz finanziell unterstützen. Persönliche Assistenz ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Sie umfasst Unterstützungsleistungen in unterschiedlichen Lebensbereichen, in denen der Förderempfänger auf Unterstützung angewiesen ist, weil er behinderungsbedingt gewisse Tätigkeiten nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann. Die Ziele der Persönlichen Assistenz sind die Stärkung der Selbstbestimmung, der unabhängigen Lebensführung sowie die Ermöglichung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen.

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 2

Fördergeber und Förderwerber/Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderwerber und/oder -empfänger ist ein Mensch mit Behinderungen.

§ 3

Förderzweck

(1) Die Persönliche Assistenz soll Menschen mit Behinderungen die Teilhabe in allen Lebensbereichen sicherstellen. Die Persönliche Assistenz dient insbesondere der Begleitung des Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen (z. B. Theater, Kino, Konzerte), bei sportlichen Aktivitäten (z. B. Schwimmen, Radfahren), bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden, beim Empfang von Gästen,

bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, bei freizeitbedingten Erledigungen, auf Urlaubsreisen, beim Einkaufen, zu Arztbesuchen oder Therapiebehandlungen, bei Behördenwegen und bei der Besorgung, Wartung und Reinigung von Hilfsmitteln.

(2) Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist grundsätzlich abzugrenzen von Pfllegetätigkeiten, von Betreuung und Hilfe im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes- BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 idF. BGBl. I Nr. 109/2024, sowie von Leistungen iSd. §§ 17 und 18 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, sowie von anderen gleichartigen Dienstleistungen des Landes Burgenland für Menschen mit Behinderungen. Diese Tätigkeiten können aber Teil der Persönlichen Assistenz sein, wenn es zweckmäßig und im Sinne der Lebensqualität der Förderempfänger ist, dass sie angeleitet aus einer Hand erbracht werden. Auszuschließen ist bei der Persönlichen Assistenz die Kollision mit nicht angeleiteten Rollen, z.B. die Überwachung des Kindeswohls im Rahmen der Familienhilfe.

(3) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Persönlichen Assistenz.

§ 4

Definition

(1) Persönliche Assistenz im Sinne dieser Richtlinie ist das angeleitete Ausführen von Tätigkeiten, welche ein Mensch mit Behinderungen aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht selbst, nicht ohne Unterstützung oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand alleine ausführen kann. Die Persönliche Assistenz soll von Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung in Anspruch genommen werden können, soweit sie (auch unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen) anleitungsfähig sind oder aber zur Anleitungsfähigkeit durch entsprechende Unterstützung herangeführt werden können. Die Lebensbereiche, innerhalb derer Persönliche Assistenz nach dieser Richtlinie in Anspruch genommen werden können, sind insbesondere:

- (a) Basisversorgung (z.B. beim Aufstehen, beim An- und Auskleiden, bei der Essenszubereitung, bei der Körperpflege),
- (b) Haushalt (z.B. Wäscheversorgung, Reinigung, Einkauf),
- (c) Mobilität,
- (d) Freizeit und kulturelle Aktivitäten,
- (e) Kommunikation,
- (f) Termine und Erledigungen außer Haus (z.B. Amtswege).

(2) Kann die behinderungsbedingte Einschränkung durch technische oder technologische Hilfe kompensiert werden, kann keine Persönliche Assistenz gewährt werden. Abweichend davon kann Persönliche Assistenz gewährt werden, wenn die Nutzung der technischen oder technologischen Hilfe unzumutbar ist oder besondere Umstände des Einzelfalls eine Persönliche Assistenz notwendig machen.

(3) Persönliche Assistenz kann nicht gewährt werden, wenn der Förderwerber:

- a) in einer stationären Einrichtung untergebracht ist,
- b) in einer betreuten Wohneinrichtung lebt,
- c) eine aufrechte 24-Stunden-Betreuung hat.

(4) Abs. 3 lit b gilt nicht, für einen Übergangszeitraum von bis zu 3 Monaten ausschließlich für Handlungen, die zur Begründung eines eigenen Haushalts geeignet sind, wenn die Person realistischer Weise einen eigenen Haushalt zu begründen im Begriff ist und über die entsprechenden Ressourcen verfügt.

(5) Allfällige Sach-, Reise- oder Aufenthaltskosten können nicht gefördert werden.

(6) Nach dieser Richtlinie ist die Förderung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz nicht vorgesehen. Dazu ist die Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, GZ: BMSGPK-44.101/0027-IV/A/6/2019, zu beachten.

(7) Keine Förderungen nach diesen Richtlinien erhalten jene Personen, die aufgrund von nicht mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Gründen von Leistungen nach dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz – Bgld. ChG, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung und dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2024 – Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, in der geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung kann Menschen

1. mit Behinderungen im Sinne des § 3 Z 1 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz - Bgld. ChG, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis höchstens zur Vollendung des 65. Lebensjahres und bei denen nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Grad der Behinderung von mindestens 50% festgestellt wurde und
2. mit insbesondere intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz individuell glaubhaft gemacht werden kann und Anleitungsfähigkeit vorliegt oder unter Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen an diese herangeführt werden kann, gewährt werden.

(2) Von der in Abs. 1 Z 1 festgelegten Altersgrenze kann abgewichen werden, wenn dies im Interesse des Menschen mit Behinderung liegt und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist. Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Persönlichen Assistenz in jenen Fällen, in welchen von der in Abs 1 Z 1 festgelegten Altersgrenze abgewichen werden sollen, ist je nach Anwendungsfall entweder ein pflegerisches, psychologisches oder sozialarbeiterisches Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen.

§ 6

Leistungserbringer

(1) Vorhaben können gefördert werden, wenn die Anstellung der im Burgenland tätigen Persönlichen Assistenten arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entspricht und diese entsprechend dem im Gehaltsband B1/1 der Anlage 2 des § 79 Burgenländisches Landesbedienstetengesetz 2020 – Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestlohns, analog gerechnet im Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes, entlohnt werden und nach den Modellen in den folgenden Absätzen aufgebaut sind:

(2) Dienstleister-Modell: Ein gemeinnützig organisierter Dienstleister, welcher über eine Vereinbarung mit dem Land Burgenland verfügt, stellt Persönliche Assistenten für den Assistenznehmer zur Verfügung und sind entsprechend dem Abs. 1 zu entlohnen.

(3) Arbeitgeber-Modell: Die Assistenten sind direkt beim Assistenznehmer angestellt und entsprechend dem Abs. 1 zu entlohnen.

(4) Die Assistenznehmer können nach den Vorgaben in Abs. 2 und 3 zwischen dem Dienstleister- oder dem Arbeitgeber-Modell wählen. Die beiden Modelle können im Rahmen des Stundenkontingents im Einvernehmen mit den kostentragenden Stellen auch kombiniert werden.

(5) Angehörige des Förderwerbers gemäß § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, können nicht Persönliche Assistenten sein.

§ 7

Förderausmaß

(1) Die Förderung kann nur für das sachlich notwendige Ausmaß im konkreten Fall gewährt werden, höchstens jedoch im Ausmaß von 3.600 Stunden pro Jahr pro Förderwerber. Das entspricht 300 Stunden pro Monat, die jedoch nach dem persönlichen Bedarf unterschiedlich auf das Jahr aufgeteilt werden können. Der Durchrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen eines begründeten individuellen (höheren) Bedarfs kann in Ausnahmefällen, nach Überprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung das Förderausmaß überschritten werden.

(2) Das sachlich notwendige Ausmaß hängt vom persönlichen Bedarf (Art und Ausmaß der Behinderung, aktuelle Lebenssituation) des Menschen mit Behinderungen ab.

(3) Die Höhe der Förderung ist mit den tatsächlichen Kosten der Persönlichen Assistenz begrenzt, wobei bei der Berechnung der maximale valorisierte Stundensatz in der Höhe von € 35,60 zur Anwendung kommt. Zusätzlich kann die Förderung aufgrund von Mehrkosten, die aufgrund des Burgenländischen Mindestlohns entstehen, bis zu einem zusätzlichen Betrag in Höhe von maximal € 6,- pro Stunde bei entsprechenden Nachweisen erhöht werden. Diese Stundensätze sind ab 2025 jährlich prozentuell im Ausmaß der Erhöhung der Ist-Löhne gemäß Kollektivvertrag Sozialwirtschaft Österreich zu erhöhen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewährt werden.

§ 8

Antrag

(1) Die Förderung kann nur auf Antrag des Förderwerbers gewährt werden.

(2) Für den Antrag ist das vom Land Burgenland in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice erstellte, auch elektronisch zur Verfügung gestellte Formblatt zur Antragstellung samt dem Selbsteinschätzungsbogen zu verwenden. Das Antragsformular samt Selbsteinschätzungsbogen ist abrufbar auf der Homepage des Landes unter www.burgenland.at sowie auf der Homepage des Sozialministeriumservice unter www.sozialministeriumservice.at und auf der Homepage der WAG Assistenzgenossenschaft unter www.wag.or.at. Es ist vollständig und wahrheitsgemäß vom Förderwerber auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, bei einer – auch örtlich unzuständigen – Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), bei den Gemeinden, bei der Sozialministeriumservice – Landesstelle oder bei der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen, sowie auch bei der WAG Assistenzgenossenschaft und bei der Sozialen Dienste Burgenland GmbH eingebracht werden (One-Stop-Shop-Prinzip). Nach Antragseinbringung erfolgt intern eine Weiterleitung zwischen den Gebietskörperschaften an die zuständige Stelle.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:

1. Behindertenpass (Vorder- und Rückseite)
2. Sachverständigen Gutachten vom Sozialministeriumservice (SMS) über Einschätzung des Grades der Behinderung (Behindertenpass)
3. gegebenenfalls Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
(wenn keine Österreichische Staatsbürgerschaft)
4. Bestätigung der teilstationären Einrichtung inkl. Stundenausmaß
5. Bestätigung der Schule/Ausbildungsstätte (falls relevant)
6. Bestätigung über die bewilligten Stunden des Sozialministeriumservice über Assistenz am Arbeitsplatz
7. gegebenenfalls Nachweis der Vertretungsbefugnis
8. bei Minderjährigen Nachweis der gesetzlichen Vertretung

(4) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben (z.B. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, 24-Stunden-Betreuung, Leistungen durch Versicherungsträger) und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, zu belegen.

(5) Vor Antragstellung kann Beratung und Unterstützung durch die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.

(6) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

(7) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigebracht sind oder nicht innerhalb von vier Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden.

§ 9

Selbsteinschätzung des Bedarfs an persönlicher Assistenz

(1) Der Förderwerber hat im Antrag mittels Selbsteinschätzungsbogen detailliert anzugeben, für welche Tätigkeiten und jeweils in welchem Ausmaß er die Persönliche Assistenz benötigt. Das jeweilige Förderhöchstausmaß darf nicht überschritten werden (§ 7 Abs 1).

(2) Die Angaben zur Selbsteinschätzung des Bedarfs werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, geprüft.

§ 10

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Persönliche Assistenz im Privatbereich entscheidet das Amt der Burgenländischen Landesregierung. Das Amt prüft den Antrag auf Grundlage des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes – Bgld. ChG, LGBl. Nr. 31/2024 in der geltenden Fassung, und dieser Richtlinien. Zur Prüfung der Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 2 Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz – Bgld.ChG, LGBl. Nr. 31/2024, in der geltenden Fassung, holt das Amt eine Meldebestätigung ein, aus der der Hauptwohnsitz des Förderwerbers hervorgeht.

(2) Bei der Prüfung des Antrags können im Bedarfsfall auch Amtssachverständige des Fachbereichs Pflege und/oder des Fachbereichs Landespsychologischer Dienst sowie Erwachsenensozialarbeiter herangezogen werden.

(3) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(5) Eine Förderung kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden.

(6) Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht. Die Förderung kann nur in dem zur Erreichung des angestrebten Zwecks unumgänglichen und notwendigen Ausmaß gewährt werden.

(7) Das Land Burgenland haftet nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Erbringung von persönlicher Assistenz ereignen.

§ 11

Assistenzkonferenz

(1) Liegen die Einschätzungen des Bedarfs an Assistenzstunden durch den Förderwerber und der kostentragenden Stelle weit auseinander, kann im Bedarfsfall, jedenfalls wenn der Förderwerber eine solche verlangt, eine formlose Assistenzkonferenz einberufen werden. Diese kann auch als Videokonferenz abgehalten werden.

(2) Die Einberufung der Assistenzkonferenz kann zunächst formlos durch den Abteilungsvorstand der für Angelegenheiten des Behindertenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder durch den Landesstellenleiter des Sozialministeriums erfolgen. Bei Nichterscheinen des Förderwerbers hat jedoch danach eine offizielle Ladung an alle Beteiligten zu ergehen.

(3) Zur Assistenzkonferenz sind insbesondere der Förderwerber, Vertreter der kostentragenden Stellen oder einer von dieser beauftragten Organisation und ein Vertreter einer Dienstleistungsorganisation für Persönliche Assistenz einzuladen.

Weiters können insbesondere zur Konferenz folgende Personen beigezogen werden:

- ein Vertreter der Servicestelle für Menschen mit Behinderungen im Burgenland,
- eine Vertrauensperson des Förderwerbers,
- ein Vertreter des Sozialministeriumservice,
- Experten diverser Fachbereiche,
- bei Bedarf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher.

§ 12

Sonstige Pflichten des Förderempfängers

(1) Der Förderempfänger hat dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, die Nachweise (Lohnkonten, Überweisungsbelege, Zeitaufzeichnungen mit Tätigkeitsnachweis und der gleichen) über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz vorzulegen. Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt im Nachhinein. Die Nachweise müssen spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres nach Leistungserbringung vorgelegt werden, damit die Förderung gewährt werden kann.

(2) Jede Änderung des tatsächlichen Bedarfs an persönlicher Assistenz, der Fördervoraussetzungen und jede sonstige für die Förderung relevante Änderung ist unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Vorlage der Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen der persönlichen Assistenz, dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der Zweckmäßigkeit der Förderung und der Qualität der persönlichen Assistenz, kann der Förderempfänger jederzeit vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Soziales und Pflege, zu einem persönlichen Gespräch

eingeladen werden. Falls erforderlich, kann ein Hausbesuch an der Wohnadresse des Förderempfängers durchgeführt werden. Der Förderempfänger hat an den Prüfungen mitzuwirken.

§ 13

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt oder rückgefordert werden, wenn der Förderempfänger

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungskonform verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch sein Verschulden nicht eingehalten hat oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 12.12.2024 rückwirkend mit 01.10.2024 in Kraft.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung, Weitergewährung, Erhöhung oder Kürzung der Leistungen sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bleiben die bereits bestehenden Fördervereinbarungen gemäß der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, Landesamtsblatt 2/2020 vom 10.01.2020, für den gewährten Zeitraum aufrecht, längstens jedoch bis 31.12.2024, sofern nicht eine Neubemessung nach diesen Richtlinien beantragt wird.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bleiben die bereits bestehenden Fördervereinbarungen gemäß der Richtlinie des Landes Burgenland für die Förderung der Persönlichen Assistenz, Landesamtsblatt 13/2024 vom 29.03.2024, für den gewährten Zeitraum aufrecht.

(5) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Hauptreferat Soziales, sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at veröffentlicht.